

Est A - 3788

III 59

Das
gegenwärtige Verhältniß

der

evangelischen Brüdergemeinde zur evangelisch-
lutherischen Kirche in Liv- und Estland,

mit

Berücksichtigung von J. N. R. Quarnstube's Buch:
„Auch ein Wort in Sachen Herrenhut's in Livland,
Leipzig 1861“

dargelegt

von

Bischof Dr. Carl Christian Ulmann,
Vizepräsidenten des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums in Rußland.

Ino. 285

Tartu Ülikooli Usuteaduskond,
Ajaloolise Usuteaduse
Seminari raamatud

III № 59

Berlin 1862.

Friedr. Schulze's Buchhandlung.
(Leipzigerstraße 68a.)

Vorwort.



Die in diesem Schriftchen gegebenen Auskünfte waren, was man ihnen leicht ansehen wird, nicht bestimmt, selbständig zu erscheinen, sondern sollten in einer Zeitschrift veröffentlicht werden. Da nun aber einige Zeitschriften, denen sie angeboten worden, — wohl um ihres Umfanges willen, — die Aufnahme verweigerten, so läßt der Verfasser, um nicht noch länger das durch mehrere Umstände ohnedies verzögerte Erscheinen derselben aufzuhalten, sie auch in dieser Gestalt besonders abdrucken. Unterdeß ist Herrmann Plitt's Schusschrift für das Diasporawerk*) dem Unterschriebenen bekannt geworden. Sie hätte ihn zwar nicht zu irgend einer Aenderung dessen, was er in diesem Schriftchen gesagt, veranlassen können, gern aber spricht er es aus, daß sie ein höchst erfreuliches Zeugniß wie von des Verfassers christlichem Sinne überhaupt, so insbesondere von seiner Wahrheitsliebe giebt. Wer jetzt Harnack's und Plitt's dahin bezügliche Schriften gelesen, ist vollkommen im Stande, über die Arbeit der Brüdergemeinde in Livland und ihre Bekämpfung von Seiten der lutherischen Geistlichkeit sich ein Urtheil zu bilden, wozu freilich die von uns berücksichtigte Schrift nicht dienen konnte. Es wird jedem einsichtigen Leser der an-

*) Die Brüdergemeinde und die lutherische Kirche in Livland. Eine Erwiderung auf die Schrift des Dr. Th. Harnack: „Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeine.“ Gotha 1861.

geführten Schriften Harnack's und Plitt's rasch genug in die Augen fallen, daß die Differenz zwischen der Brüdergemeinde und der lutherischen Kirche auf dem von Plitt principiell hervorgehobenen und vertretenen, von uns aber — und wir meinen, nicht von uns allein — bekämpften und verworfenen Ecclesiologismus Herrenhuts beruht.

St. Petersburg, Februar 1862.

Dr. Carl Chr. Ulmann.

Es bedurfte für Niemand, der irgend mit der Brüdergemeinde und ihrer Weise, sich zu verhalten, bekannt ist, der Versicherung des pseudonymen Verfassers der auf dem Titel angeführten Broschüre, daß er nicht auf Bitten, noch viel weniger im Auftrage der herrnhutischen Diacone in Livland oder der Mutterstadt Herrnhut, sondern vielmehr ganz ohne Wissen beider geschrieben habe. Denn nach den Zeiten des Grafen Zinzendorf ist es die Art der Brüdergemeinde nicht gewesen, sich in polemisch-literarische Streitigkeiten einzulassen, am wenigsten auf die von unserm Pseudonymen eingeschlagene Weise. Wir sind überzeugt, daß die auch uns in vieler Beziehung ehrwürdige Brüdergemeinde oder ihre Unitäts-Ältesten-Conferenz nimmermehr eine zu ihrer Vertheidigung herausgegebene Schrift, die der Quarnstubbe'schen ähnlich ist, billigen könnte.

Wenn unser Pseudonym ein wirklich zurechtstellendes Wort in Sachen Herrnhuts in Livland hätte schreiben wollen und können, warum machte er dann nicht die Schrift des Professors Dr. Harnack „die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde (Erlangen 1860)“ zum Gegenstande seiner Widerlegungen? Sie führt er nur beiläufig ein paar Mal an, um glauben zu machen, sie sei ganz eben so verwerflich, wie er uns die Hasselblatt'sche (nicht Hesselblatt'sche) Schrift meint dargestellt zu haben. Wir wollen zugeben, daß auf der andern, auf der Seite der Brüdergemeinde Stehende manche Erklärungen und Folgerungen Harnack's verwerfen mögen, weil sie nach ihrer Weise die Sache anzusehen, anders erklären und folgern; aber in Harnack's Schrift ist so viel Actenmäßiges und Factisches enthalten, daß es für jeden irgend Unbeangenen ein Leichtes ist, sich über den Charakter und die Aus-

führung der Mission der Brüdergemeinde in Liv- und Ehstland ein Urtheil zu bilden. Dieses aus jenem Buche klar hervorleuchtende Urtheil umzustossen, konnte unserm Pseudonymen nicht einfallen. Er zog die leichtere Arbeit vor, das Verfahren Pastor Hasselblatt's in dessen von ihm bekämpfter Schrift: (Zur Beurtheilung der gegenwärtigen Stellung Herrnhuts in Livland-Dorpat 1859) recht schwarz darzustellen, und daneben mit manchen eingemischten Anekdoten das Verfahren der ganzen Geistlichkeit Livlands gegenüber den Institutionen der Brüdergemeinde in Livland als ein höchst tadelnswerthes und unberechtigtes zu schildern.

Pastor Hasselblatt hat in allerdings scharfer einschneidender Weise in seiner Schrift herausgestellt, worüber sich die lutherische Kirche Livlands gegenüber den ihr obtrudirten Institutionen Herrnhut's zu beklagen hat. Ihm, einem jüngern und mitten in den kirchlichen Kampf der livländischen Geistlichkeit mit den herrnhutischen Societäten hineingetretenen Manne, war theils weniger bekannt, was Livland in früherer Zeit den herrnhutischen Institutionen auch zu verdanken hatte, theils war sein klarer Zweck, den Vielen, welche auch in Livland selbst jenen kirchlichen Kampf noch gar nicht recht würdigen, sondern sehr falsch beurtheilen, die Augen darüber zu öffnen. Man kann nun wiederum zugeben, daß andere von ihrem Standpunkte aus andere Erklärungen und Folgerungen für die vorhandenen Thatfachen und Zustände angeben werden, als Pastor Hasselblatt thut, ja man kann mehr zugeben, daß er nämlich bei seiner Beurtheilung des Verfahrens der Brüdergemeinde in Livland zu wenig die wirklich gute Absicht, die auch manchem irrigen Benehmen der Brüdergemeinde oder ihrer Sendlinge zum Grunde lag, etwas hat gelten lassen, daß er in der Eigenthümlichkeit der Lehre und Verfassung mehr Erklärungsgrund für die bei uns hervorgerufenen schlimmen Zustände findet, als sich eben direct und ohne anzustreitende Folgerungen beweisen läßt, aber wir können nicht glauben, daß irgend Jemand, der nicht von vornherein parteiisch eingenommen ist, beim Lesen der Schrift Pastor Hasselblatt's selbst, auch nachdem ihm die Schrift des Hrn. Quarnstube dies darzuthun gesucht hat, sich nicht innerlich sollte geärgert, wo nicht empört fühlen, wenn er S. 25 liest: „Hr. Pastor Hasselblatt hat falsch Zeugniß geredet wi-

der Herrnhut.“ Es ist wahrlich arg, über einen Ehrenmann, der seine Herzens-Ueberzeugung in einer hochwichtigen Sache seiner Kirche ausspricht, und dem doch in der ganzen Schrift unseres Pseudonymen keine Lüge nachgewiesen ist*), einen solchen Schimpf vor der ganzen Welt auszusprechen.

Es ist nicht unsere Absicht, auf alle die Vorwürfe, die Herr Duarnstubbe dem Pastor H. macht, hier näher einzugehen und sie zu widerlegen. Wir glauben, es bedarf dessen nicht für diejenigen, welche beide Schriften aufmerksam vergleichen wollen. Ja, wir sind überzeugt, daß das Gesuchte und Unberechtigte dieser Vorwürfe zum Theil schon klar genug für jeden Unparteiischen aus der Duarnstubbe'schen Schrift selber hervortritt. Es möchte da instar omnium darauf hinzuweisen sein, wie der Pseudonym zu dem im Zusammenhange leicht verständlichen Worte Hasselblatt's „Herrnhut stirbt in Livland am Worte Gottes“ ausruft: „hat man jemals aus dem Munde eines Pastors eine solche Blasphemie gehört?“ Und diese Blasphemie soll daraus bewiesen werden, daß der Verfasser schon in der Schule gelernt habe: „das Wort Gottes ist lebendig.“ O ja, es macht sogar lebendig, es kann aber auch tödten. Oder sind dem Verf. Joh. 12, 48, **Apostelgesch.** 5 und so viele andere Stellen N. wie N. L.'s unbekannt?

Eben so wenig sind wir gemeint, auf die Anekdoten einzugehen, die unser Pseudonym erzählt. Einentheils sind sie uns fast durchaus unbekannt, uns fehlt also die Möglichkeit einer etwaigen Berichtigung, anderentheils müssen wir ja zugeben, daß in dem sonst berechtigten Kampfe bei Einzelnen Fleischliches mancherlei Art vorgekommen sein kann und vorgekommen ist.

Dagegen wollen wir auf das, was geschichtlich falsche oder schiefe Darstellung in dem Schriftchen ist, allerdings eingehen, da wir im Stande sind, die Wahrheit darzulegen,**) und der

*) Davon sind wir unsertheils vollkommen überzeugt, wenn wir uns auch nicht für berufen halten, in dieser Auseinandersetzung den Beweis dafür zu führen. Uebrigens brauchen wir wohl nicht darauf aufmerksam zu machen, daß bei solcher persönlichen Beleidigung es eben nicht anständig ist, mit verdecktem Visir aufzutreten und seinen wahren Namen zu verschweigen.

**) Der Verfasser ist in Livland geboren und erzogen, war vom Schlusse des Jahres 1816 ab bis zur Mitte des Jahres 1835 Landprediger in Livland, von da ab bis Ende 1842 Professor der prakt. Theologie in Dorpat,

Stand der in Rede stehenden Sache in Deutschland nur gar zu oft und gar zu sehr falsch dargestellt und beurtheilt wird. — Zum Schlusse aber geben wir ein Paar Actenstücke, die Harnack noch nicht geben konnte und die die jetzige Stellung der Brüdergemeinde zur lutherischen Kirche in Liv- und Ehstland und dieser zu ihr besser vielleicht darthun werden, als es alle Streit-schriften zu thun vermögen.

Der Pseudonym, den wir hinfort mit D. bezeichnen wollen, giebt im Beginne seiner Schrift zu, daß der Kampf der livländischen Pastoren gegen die herrnhutischen Diaconen ein berechtigter ist. Es ist das aber wirklich nur eine captatio benevolentiae, denn die Art, wie er später ihn darstellt, möchte die Berechtigung ziemlich aufzuheben suchen. Wir geben uns weiter die Mühe nicht, diese Berechtigung in weiterem Sinne noch, als der Verf. sie zugiebt, nachzuweisen. Es ist dies hinlänglich durch die Harnack'sche Schrift geschehn und mag dazu auch noch die später beizugebende Antwort des General-Consistoriums an den Presbyter Burckhardt dienen. D. sagt aber auch gleich S. 4, daß die gegen Herrenhut gebrauchten Waffen immer weltlicher oder vielmehr immer verwerflicher wurden.

Wir stellen das entschieden in Abrede. Zuvörderst fragt sich, was sind denn überhaupt den Anhängern Herrnhuts gegenüber für weltliche und verwerfliche Waffen gebraucht? Daß die Brüdergemeinde mit Ausnahme der allerletzten Paar Jahre sich nur an die weltliche Obrigkeit gewendet, nur durch sie etwas für sich und ihre Anhänger zu erlangen gesucht, dabei die lutherische Kirche in den Ostsee-Provinzen und ihre Behörden vollkommen ignorirt und nicht geachtet hat, wenn sie nicht eben von der weltlichen Obrigkeit in einzelnen Dingen zu einem gewissen Conner mit derselben gezwungen ward, das steht über allen Zweifel erhaben da. Aber als es feststand, daß die zu den Bethäusern in Liv- und Ehstland sich Haltenden, oft Herrnhuter Genannten und sich selber so Nennenden, keineswegs der Brüdergemeinde angehörten, sondern den evangelisch-lutherischen

hielt sich dann bis zum Beginne des Jahres 1856 mit kirchlichen und Schul-Angelegenheiten beschäftigt in Livland, größtentheils in Riga auf, und ist seit dem Februar 1856 Vice-Präsident des evang. luth. General-Consistoriums in St. Petersburg. In dieser ganzen Zeit ist ihm auch der Stand der herrnhutischen Angelegenheit in Livland stets wohlbekannt gewesen.

Gemeinden, und nun das General-Consistorium Ernst machte mit Ausführung des Kirchengesetzes ihnen gegenüber, namentlich mit der gesetzlichen Beaufsichtigung der Bethäuser durch die Prediger, als freie Vorträge nur denen erlaubt wurden, welche das Recht dazu erworben hatten, als sich die Diaconen reversiren mußten, nichts den Gebräuchen der lutherischen Kirche Fremdes in die Bethäuser einzuführen, als auch ihre freien Ansprachen nur auf das Bethaus beschränkt wurden, dem sie zunächst vorstanden, — waren denn das etwa weltliche Waffen? — Ob auch bestätigt durch die weltliche Obrigkeit, waren es doch von der kirchlichen Behörde ausgegangene Maßregeln zur Aufrechterhaltung gesetzlicher kirchlicher Ordnung in den lutherischen Gemeinden. Man könnte in Frage stellen, ob es klug war, gegen eingewurzelte Mißbräuche und einem bedeutenden Theile des Volks lieb gewordene Gewohnheiten auf einmal so entschieden einzuschreiten, man konnte ferner die Beschränkung der freien Rede des Diaconen auf Ein Bethaus, während ein Duzend und mehr seiner Leitung anvertraut waren, als eine unbillige Maßregel ansehen, aber gab es einmal keine herrnhutische Gemeinde bei uns, sondern nur lutherische, so ist die Berechtigung zu allen jenen Maßregeln unzweifelhaft, wenn von Erhaltung gesetzlicher kirchlicher Ordnung die Rede ist. D. indeß scheint ja auch nicht den kirchlichen Behörden, sondern den Predigern nur den Vorwurf zu machen, daß sie weltliche und verwerfliche Waffen gebraucht haben und dies noch immer mehr thun.

Hier wäre nun erst die Frage: wenn die Prediger einfach den Befehlen ihrer kirchlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen gehorsam waren, ist der Vorwurf, weltliche und verwerfliche Waffen gebraucht zu haben, ein gerechter? Und wir glauben nicht, daß jemals die Prediger weltliche Autoritäten um ihr Einschreiten ersucht haben, als wo sie durch die ihnen gegebenen Vorschriften ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu berechtigt, ja gedrungen waren. Ja wir behaupten mehr, und rufen darüber ganz Livland zum Zeugen auf: in unzähligen Fällen, wo die Prediger volles Recht hatten, über Gesetzes-Übertretungen von Seiten der Diaconen und der Bethaus-Gemeinden zu klagen, haben sie es nicht gethan. Eine Menge Prediger und darunter die eifrigsten Vorkämpfer auf diesem Gebiete haben nie zu solchem Mittel gegriffen, ob sie auch noch so viele und nahe lie-

gende Veranlassung dazu hatten. Es ist dies überhaupt im Verhältnisse selten geschehn und nur in solchen Fällen, wo trotziger Uebermuth in der Gesetzesübertretung nicht anders zu bändigem schien. Daß endlich dergleichen Herbeirufen der weltlichen Obrigkeit zur Abhülfe in neuerer Zeit öfter als früher sollte Statt gehabt haben, glauben wir nicht allein nicht, sondern sind überzeugt vom Gegentheile.

Und welche andere weltliche oder gar verwerfliche Mittel hätten die Prediger Livlands gegen Herrnhut angewendet? Wir haben ihnen nie den Vorwurf machen hören, daß sie, um die Leute von ihrer Anhänglichkeit an den herrnhutischen Institutionen abwendig zu machen, sich irgend unerlaubter Mittel, der List, der weltlichen jesuitischen Klugheit, der Herbeiziehung unreiner Motive bedient hätten. Auch D. hat dergleichen nicht angeführt. Worin findet denn er das Verwerfliche? Wie es scheint, doch nur in der offenen Bekämpfung alles dessen, was die Prediger in der unter den Bethausgliedern verbreiteten Lehre und Gesinnung Verwerfliches fanden. Er meint, scheint's, es sei ein Mißbrauch von Kanzel, Confirmandenlehre und Seelsorge gewesen, dergleichen dahin zu bringen. Das meinen wir nun nicht, sondern halten es vielmehr für einen Ruhm der livländischen Prediger, daß sie es sich zum Gesetz gemacht haben, das Schisma, das die Brüderrkirche in unserer Kirche gestiftet hat, nur durch das freie in der heil. Schrift und dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche gegründete Wort zu bekämpfen. Gewiß mag mancher Einzelne sich dabei zu weit haben fortreißen lassen, gewiß sind Uebertreibungen, fleischlicher Eifer mit vorgekommen, aber an und für sich, dünkt uns, kann gegen solchen Grundsatz Niemand etwas einwenden. Wir billigen allerdings nicht, was D. auf S. 27. 28 erzählt, daß ein Pastor einem einen freien Vortrag haltenden Diacon drei Mal in die Rede gefallen sei. Es war das, wenn es überhaupt geschehn ist, nicht allein gegen das decorum, sondern es mußte der Pastor auch nicht vergessen, daß die dort Versammelten der Meinung waren, im Bethause wie in der Kirche Gottes Wort zu hören. Aber wir bitten doch diejenigen, die etwa geneigt wären, ein schweres Vergehen in solcher Handlungsweise des Pastors zu sehen, sich einmal in die Lage eines lutherischen Pastors zu versetzen, in dessen Gemeinde ein einer andern Kirche angehöriger und verpflichteter Geistlicher

(und die Brüderkirche und die lutherische sind nun einmal verschiedene Kirchen!) kommt und in seiner Gegenwart sie in einer Weise anspricht, dadurch er sie irreleitet! Gewiß hätte er den Schluß abwarten und dann zurechtstellen können, — aber es mag schwer genug sein, in solchem Falle zu schweigen. Wie schwer überhaupt es manche Pastoren in jener Zeit des stärkeren Kampfes gehabt haben, wie sie wohl erleben mußten, daß bei ruhigen Ermahnungen Fäuste gegen sie geballt wurden — und doch war das lange nicht das Schwerste, — davon wissen die so leicht Verurtheilenden wenig.

Was nun aber namentlich die Behauptung D's. betrifft, daß die von den Predigern Livlands gegen Herrenhut gebrauchten Waffen immer weltlicher oder vielmehr verwerflicher wurden, so müssen wir auch mit Rücksichtnahme auf das, was er etwa für weltlich und verwerflich hält, dem widersprechen. Hat es eine Zeit gegeben, wo von dem Kampfe viele Kanzeln und alle Synoden wiedertönten, was ja allerdings seinen natürlichen Grund darin hatte, daß dieser Kampf wirklich die ganze Kirche Livlands im Innersten ergriffen hatte, so hat diese Zeit mehr und mehr aufgehört. Wenn überhaupt es eine falsche, weit übertriebene Behauptung ist, daß man jemals von den Kanzeln nur über die herrnhutischen Angelegenheiten habe predigen hören, so ist in neuerer Zeit der Veranlassung dazu noch weniger gewesen denn früher; wir erinnern uns nicht, überhaupt darüber in den letzten Jahren auch von Seiten des Herrnhut ergebenen Publikums eine Klage gehört zu haben. Und was die Protokolle der Synoden betrifft, so können wir Herrn D. zum Troste versichern, daß auf den beiden letzten livländischen Synoden, nach den uns vorliegenden Protokollen*), von herrnhutischen Angelegenheiten

*) Wenn D. S. 31 behauptet, ein livl. Synodal-Protokoll bekomme kein „profanes“ Auge zu Gesicht und von Heimlichkeit den Gemeinden gegenüber spricht (die mehr als dreifache Behauptung von offenbaren Unwahrheiten in den Protokollen würdigen wir keiner Berücksichtigung), so diene Folgendes zur Beantwortung. Die Synodal-Protokolle kommen allerdings nicht in den Buchhandel, sondern werden nur für die geistlichen Behörden und die Geistlichen gedruckt. Aber ein Geheimniß ist aus ihnen nie gemacht worden. Wer es wünscht, dem wird die Mittheilung gewiß nicht verweigert werden; und es ist ja auch dem D. (nach S. 7 unten) möglich geworden, Einsicht in Synodal-Protokolle zu erhalten. Die Gemeinden, welche gewöhnlich aufgefordert werden, die bevorstehenden Synoden in ihr Gebet zu

gar nicht die Rede gewesen ist. Wir sind übrigens überzeugt davon, daß jene Synodal-Protokolle, welche fast nur die herrnhutische Angelegenheit zum Gegenstande haben, vielleicht einmal die Ausstellung von einer unparteiischen Nachwelt erfahren können, daß sie den Nachweis des Verwerflichen und unserer Kirche Schädlichen in herrnhutischer Lehre und Verfassung bis auf eine äußerste Spitze getrieben haben, aber daß sie zugleich bei derselben Nachwelt ein rühmlich Zeugniß über den Ernst und die Würde, über den Buß-, Glaubens- und Gebets-Eifer erhalten werden, mit welchen die livländische Geistlichkeit diese Angelegenheit auf ihren Synoden behandelt hat.

Was endlich das Schimpfen über Herrnhut auf den Kanzeln betrifft, von dem D. S. 33 und 34 spricht, so ist's ja gewiß zu bedauern, wenn ein wirkliches Schimpfen irgendwo Statt gefunden haben sollte und nicht etwa nur, was von der andern Seite als ein Schimpfen über Herrnhut angesehen worden. Man weiß ja, wie die Parteien zu hören pflegen und Ref. ist gewiß nicht der einzige Prediger, der die Erfahrung gemacht hat, daß man aus seinen Kanzel-Vorträgen Dinge herausgehört hat, an die er entfernt auch nicht einmal gedacht hatte. Gewiß würden übrigens im Falle der Klage die kirchlichen Behörden dergleichen gerügt haben. Wie die Behörden zu diesem Kampfe von der Kanzel aus überhaupt standen, möge man aus den hier folgenden Actenstücken erkennen.

Im Februar 1853 hatte das ehstländische Consistorium den ihm untergebenen Geistlichen durch Circulair vorgeschrieben: „sich aller directen Controverse gegen die Brüdergemeinde auf der Kanzel zu enthalten.“ Auf den Synoden des Jahres 1855 und 1856 sprachen die Prediger den Wunsch aus, das Consistorium wolle diese Vorschrift aufheben oder moderiren. Während das Consistorium zuerst auf diesen Wunsch keine Rücksicht nehmen zu dürfen glaubte, sah es sich doch durch die Wiederholung des Wunsches veranlaßt, dem General-Consistorium die Bitte zu unterlegen, eine allendliche Entscheidung darüber treffen zu wollen, ob seine Anordnung aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Hierauf erging unter dem 26. Januar 1857 folgender

schließen, erhalten Nachricht über die abgehaltenen theils durch die rückkehrenden Prediger, theils durch die Zeitungen.

Befehl des General=Consistoriums an das ehstländische Consistorium:

„Das ehstländische evang.=luth. Consistorium hat unter dem 11. Juli 1856 Nr. 562 dem General=Consistorium den Antrag der ehstländischen Prediger=Synode vom Jahre 1856 wegen Aufhebung oder Moderirung seines unter dem 5. Febr. 1853 erlassenen Verbotes der directen Controverse gegen die Brüdergemeinde zur Entscheidung unterlegt.“

„Das General=Consistorium hat sich diese Unterlegung in der diesjährigen Juridik vortragen lassen und verfügt darüber wie folgt:“

„Nach §. 5 des Kirchengesetzes und §. 3 der Instruction war das ehstländische Consistorium vollkommen berechtigt, seinen ihm untergebenen Predigern jede directe Controverse gegen die Brüdergemeinde zu untersagen und muß es bei Aufrechthaltung dieses Befehles jedenfalls bleiben. Wenn aber von den auf der Synode versammelten Predigern — wie wohl angenommen werden muß — die Meinung sollte gehegt sein, es verbiete ihnen dieser Befehl auch Schäden in ihrer Gemeinde, welche aus der Verbindung derselben mit der Brüdergemeinde und Theilnahme an deren Institutionen erwachsen, ob sie nun Lehre, Gebräuche oder Leben betreffen — zu rügen, auch, wo es Noth thut und mit der bei jedem Pastor vorauszusetzenden Amtsweisheit geschieht, von der Kanzel zu rügen, — so wären sie im Irrthume. Es versteht sich, daß dabei jeder Angriff auf die Brüdergemeinde selbst, wie jede persönliche Beziehung vermieden werden und die Pflicht des liebenden Tragens und der vorsichtigen Behandlung noch schwacher Gemeindeglieder nicht aus den Augen gesetzt werden darf.“

„Von dieser Entscheidung sind die dem ehstländischen Consistorium untergegebenen Prediger in Kenntniß zu setzen.“

Zu der Anmerkung D.'s auf S. 8. 9, die damit schließt: „in Livland weiß Jeder mann, daß sich Herrnhut in Livland damals gar nicht übel bewährt hat“ — haben wir Folgendes zu bemerken. Zuwörderst möchte die Zahl von 200 für die von den Bethaus=Gemeinden zur griechischen Kirche Uebergetretenen eine bedeutend zu kleine sein, wie ja auch die Zahl von 20,000 übergetretenen Lutherischen leider nicht die Zahl der in jenen Jahren wirklich Uebergetretenen erreicht. Aber es hat seine Rich=

tigkeit damit, daß dem anfänglichen Uebergehen der Herrnhuter (so werden nun einmal fälschlich in Livland die zu den Bethausgemeinden sich Haltenden genannt) bald gesteuert wurde, wie wir vermuthen, durch ernstliche Mahnung an die Diaconen von Herrnhut aus, so daß später Uebergänge ihrerseits zu den Lettenheiten gehörten. Darum bleibt's indeß doch wahr, daß die ersten Uebertretenden 12 bis 13 angesehenen Mitglieder der lettischen herrnhutischen Bethausgemeinde in Riga waren, welche (allerdings ohne Wissen und Willen des über sie gesetzten Diacons) in einer schriftlichen Eingabe, in welcher sie sich möglichst viel von ihren Bethaus-Eigenthümlichkeiten zu bewahren suchten, bei dem griechischen Erzbischofe in Riga zum Uebertritt sich meldeten und gesalbt wurden. Es bleibt wahr, daß unter diesen namentlich zwei, ein ehemaliger herrnhutischer Vorbeter und ein Barbier, waren, welche nicht allein die eifrigsten, sondern auch perfidesten Lockvögel für den Uebertritt abgaben und nicht wenig Letten durch ausdrückliche betrügerische Vorpiegelungen hinüberführten. Unter andern hielten sie nach ihrem Uebertritte in einer griechischen Kirche Gottesdienste, zu welchen sie die Letten Riga's, so wie die vielen nach Riga in den verschiedensten Angelegenheiten hinströmenden Letten lockten, in der Absicht, sie glauben zu machen, daß sie beim Uebertritte nichts von den ihnen lieb gewordenen Gebräuchen und Büchern aufzugeben*), überhaupt ihren Glauben eigentlich nicht zu verändern brauchten. — Es bleibt ferner wahr, daß man herrnhutischer Seits (damit meinen wir durchaus nicht die eigentliche Brüdergemeinde und deren Verwaltung in Herrnhut, sondern deren Anhänger und Fautoren in Livland) die schwere Bedrängniß der lutherischen Kirche in Livland dazu benutzen wollte, um Concessionen für sich zu erlangen. Der Vorwurf, durch die den herrnhutischen Uebergriffen entgegengesetzten Restrictionen treibe man die Leute der griechischen Kirche zu, und die Ermahnung, durch Aufhebung jener Restrictionen sich die Herzen

*) Ref. hat einem dieser Gottesdienste selber beigewohnt. Es wurde gesungen aus dem herrnhutischen und aus dem lutherisch-kirchlichen Gesangbuche, es wurde eine Predigt gelesen aus einer lutherischen Postille, es wurde vom Vorbeter ein freies Gebet gehalten wie in den herrnhutischen Stunden. Von griechischem Ritus kam durchaus weiter nichts vor, als daß der Vorbeter vor ein Paar Bildern sich neigte und ein Kreuz schlug.

des Volks wiederzugewinnen, wurden damals nicht selten gehört. Wir sind weit entfernt davon, die Strömung zur griechischen Kirche hin, welche zu jener Zeit im Volke herrschte, dem Herrnhutismus Schuld zu geben — es haben da vielmehr ganz andere Motive vorzugsweise gewirkt — aber wahr ist's und bleibt's, ein Motiv mit lag in der öfters von jener Seite ausgesprochenen Meinung: es kommt nicht darauf an, welcher Kirche wir äußerlich zugezählt werden — wenn wir nur unsere Institutionen bewahren können.

Was die Einführung eines neuen herrnhutischen Diaconates im Kirchspiele Anzen (nicht Azen) auf dem Gute Kergel (nicht Kerpel) unter dem Namen Grünau betrifft, so mag man in Vorwürfen und Beschuldigungen zu weit gegangen sein, — daß aber dabei herrnhutischer Seits offen und lauter, auf gewöhnlichem gesetzlichen Wege verfahren wäre, das darzuthun ist auch Hrn. D. keinesweges gelungen und konnte ihm auch nicht gelingen.

Es wäre ja wohl noch Mancherlei in D.'s Büchlein, wogegen wir uns erklären müßten, sofern das Geschichtliche wie die wirklichen Zustände unwahr und schief dargestellt sind, wir glauben aber darüber auf Prof. Harnack's oben angeführte Schrift verweisen zu können, wo man die nöthigen Berichtigungen finden wird. Wir heben nur noch Eines hervor, was uns Gelegenheit giebt, die früher verheißenen Actenstücke beizubringen.

Pastor Hasselblatt hatte in seiner Schrift gesagt: „Setzt, nachdem 14 Jahr bereits verflossen sind, seitdem die Diaconen ein Reversale ausgestellt haben, daß in den von den Diaconen der Brüdergemeinde geleiteten Bethäusern nichts den Gebräuchen der lutherischen Kirche Fremdes zugelassen werde und daß sie versprochen, demselben nachzukommen, fragen sie bei der obersten kirchlichen Behörde an, was denn etwa bei ihrer Einrichtung das den Gebräuchen der lutherischen Kirche Fremde sei?“

Hierauf bemerkt D.: „Mit diesen Worten — wollen sie überhaupt auf Sinn Anspruch machen (?) — sollen die Diaconen als Uebertreter des Reverses dargestellt werden. Dagegen wäre zweierlei zu bemerken: Erstens gehört die Frage, ob sie den Revers gehalten, vor den weltlichen Richter, vor den Juristen, und nicht vor den Theologen. Zweitens aber steht es wohl fest, daß der Unterzeichner eines Reverses niemals befugt

sein kann, denselben selbst zu interpretiren. Die Fragen: welches sind die Gebräuche der lutherischen Kirche? und welche Einrichtungen in den Bethäusern sind derselben fremd? konnten von den herrnhutischen Diaconen wohl aufgeworfen, durften aber selbstverständlich von ihnen selbst nicht beantwortet werden, von dem einzelnen Pastor allerdings eben so wenig."

Wir gestehen, uns bei dieser Antwort Herrn D.'s des Lächelns über die von ihm gebrauchten Kunstgriffe schlechter Advokaten nicht haben erwehren zu können. Also damit soll Pastor H. geschlagen sein, daß die Sache vor den weltlichen Richter gehörte und ihm als Theologen und Pastor kein Urtheil zustand? Sollte nicht erstens wirklich einem jeden mit der Sache bekannten halbwege gebildeten evangelischen Christen hier ein Urtheil zustehn? Und wenn's zum Prozesse käme, würden dann nicht zum andern doch die Juristen bei den Theologen sich Rath's darüber haben einholen müssen: was der lutherischen Kirche fremd und was ihr eigenthümlich sei? — Und man soll also wirklich mit gutem Gewissen einen Revers unterschreiben können, den man nicht zu interpretiren vermag, — das heißt in diesem Falle, dessen Inhalt man nicht versteht oder über dessen Verständniß man zweifelhaft ist? Oder man soll behaupten dürfen, einen Revers gehalten zu haben, den man unterschrieb, ohne seine Tragweite zu kennen, und wo man nachher, als der Vorwurf gemacht ward, ihr übertretet ihn, dennoch nicht für nöthig hielt, sich zu erkundigen: was ist denn eigentlich damit gemeint? Oder wann hätte man bis vor ein Paar Jahren herrnhutischer Seits die Frage auch nur aufgeworfen, die Herr D. für erlaubt erklärt?

Die Sache ist einfach diese, wie wir, die wir gerade über diesen Gegenstand vollkommen wohl unterrichtet sind, Hr. D. versichern können. Nach der damaligen Denk- und Verfahrungsweise des Presbyters und der Diaconen der Brüdergemeinde in Liv- und Estland acceptirten sie utiliter, daß der Revers so allgemein gehalten war, wiewohl sie sehr wohl wußten, um welche Dinge es sich handelte, und unterschrieben den Revers mit der reservatio mentalis: wir wissen selber sehr wohl, was der lutherischen Kirche fremd oder nicht fremd ist und brauchen nicht erst danach zu fragen. Ob auch andere in unseren Insti-

tutionen der lutherischen Kirche Fremdes finden, wir nicht, — also, es bleibt beim Alten.

Indeß, Herr D. fragt weiter: „Warum hat denn aber die oberste kirchliche Behörde, die doch die Einrichtungen in den Bethäusern kannte, nicht schon vor 14 Jahren den Revers ganz unzweideutig interpretirt, was doch so gar schwer nicht kann gewesen sein? und warum hat sie denn, als die herrnhutischen Diaconen eine bestimmte Erklärung verlangten, Jahr und Tag gezögert, dieselbe zu geben, und endlich eine gegeben, die keine ist?“ — —

Auf den ersten Theil der Frage können wir leicht antworten, die Interpretation ist früher nicht gegeben, weil sie nicht verlangt worden, — der zweite Theil ist berechtigter und verlangt eingehendere Erklärung.

Es war als Hauptvorfteher der evangelischen Brüder in Liv- und Ehstland der Presbyter G. V. Müller gesendet worden, nach allem, was wir über ihn erfahren haben, ein wahrer, treuer Mann, der Ernst machen wollte mit dem Halten der gesetzlichen Vorschriften in den Bethäusern (womit bis dahin noch niemals Ernst gemacht worden war) und ernstlich auch ein aufrichtiges und freundliches Verhältniß mit den Predigern herzustellen suchte. Er fand unter den Gliedern der Bethaus-Gemeinden am allerwenigsten Anklang, vielmehr Widerseßlichkeit und verließ nach kurzer Zeit seinen Posten, soviel wir wissen, weil er daran verzweifeln mußte, unter obwaltenden Umständen das zu erreichen, was zu erreichen er sich vorgesetzt hatte. Dieser Presbyter Müller nun ist der erste unter den von der Brüdergemeinde nach den Ostsee-Provinzen Gesendeten gewesen, welcher den Weg einschlug, der schon vor 135 Jahren hätte eingeschlagen werden sollen, aber während dieser ganzen Zeit ängstlich vermieden worden ist, — er wendete sich direct an die höchste kirchliche Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland. In einer Unterlegung an das evangelisch-lutherische General-Consistorium vom 14. October 1858 nahm er Bezug auf den im Jahre 1844 den beauftragten Mitgliedern der Brüdergemeinde abgeforderten Revers, in den ihrer Leitung anvertrauten Bethäusern nichts der lutherischen Kirche Fremdes zuzulassen, und erklärte, dieselben hätten die gute Zuversicht gehabt, daß sie einem solchen Versprechen nachkämen,

wenn sie bei der bisher bei Bedienung der Bethäuser üblichen Praxis blieben, da in dem Revers kein einzelner Punkt als den Gebräuchen der lutherischen Kirche fremd namhaft gemacht worden, wie man sonst wohl hätte erwarten können. Es sei ihnen aber in der letzten Zeit öfter der Vorwurf der Wortbrüchigkeit namentlich von Seiten einzelner Pastoren gemacht worden, indem bald dies, bald jenes als den Gebräuchen der lutherischen Kirche widersprechend bezeichnet wurde. Es veranlasse ihn das, sich an die lutherische Kirche des Landes selber in deren obersten geistlichen Behörde mit dem Gesuche zu wenden:

„Ein hochwürdiges General=Consistorium wolle aussprechen, ob etwas und was in unserer bisherigen Praxis in den unserer Leitung anvertrauten Bethäusern als den Gebräuchen der lutherischen Kirche fremd erscheine;“ —

um künftig dem Uebelstande zu entgehen, ein Versprechen leisten zu müssen, das in seiner Allgemeinheit und bei der Verschiedenheit der Auslegung geeignet sei, die Gewissen derer, die es ablegen, zu beschweren und sie den oben erwähnten Vorwürfen auszusetzen. — Um das General=Consistorium zu einer solchen Erklärung um so besser in den Stand zu setzen, führe er in einer Beilage diejenigen Veränderungen namentlich auf, welche laut den Beschlüssen einer im Jahre 1857 gehaltenen Synode der Brüder=Unität bei der Leitung der Bethäuser stattfinden sollen, in der Hoffnung, daß dadurch vielleicht schon beseitigt sei, was möglicher Weise in der frühern Praxis als den Gebräuchen der lutherischen Kirche zuwiderlaufend erschienen sein konnte. — Die erbetene Erklärung werde, je nachdem sie ausfalle, sie entweder in den Stand setzen, ihrem Versprechen pünktlich nachzukommen, oder zeigen, daß sie das ferner zu leisten nicht im Stande seien.

Die beigelegten Beschlüsse der im Jahre 1857 in Herrnhut gehaltenen Synode der Brüder=Unität in Bezug auf das Werk der Brüdergemeinde in den russischen Ostsee=Provinzen enthält Folgendes:

- 1) Gänzliche Abschaffung des Loos=Gebrauches.
- 2) Die Societäts=Verbindung aber soll nicht fallen. Es soll künftig nur eine einfache Societäts=Verbindung „Häuflein“ oder „Gemeinschaft“ bestehen und Eine Arbeiter= oder Gehül=

fen=Classe, die das Häuflein zu bedienen und zu pflegen hat. — Alle anderen Classificationen, wo sie bestehen, sollen wegfallen.

3) Nur die sich selbst gemeldet haben, sollen aufgenommen werden. Jede besondere Feierlichkeit bei der Aufnahme soll wegfallen. Der deutsche Bruder möge sie wo möglich selbst halten, mit Ansprache, Ermahnung, Gebet.

4) Die streng geschlossenen Häufleins=Versammlungen sollen wegfallen. Es soll nicht allein Niemand der Zutritt verweigert, sondern bei Besuchen der deutschen Arbeiter vor dem Schlusse der allgemeinen Versammlung sollen Alle, welche wollen, zum Bleiben aufgefordert werden.

5) Ein freundliches Vernehmen mit den Predigern müssen unsere Brüder als eine Hauptaufgabe in ihrem Berufe ansehen. Mit Recht können jene nähere Einsicht von dem verlangen, was in den Bethäusern vorgeht. Die Anstellung neuer Gehülften soll hinfort nur nach vorhergegangener Besprechung mit den betreffenden Predigern erfolgen. — Ebenso sind die Listen derer, die sich zur Aufnahme gemeldet, vor der Aufnahme den betreffenden Predigern zur Begutachtung vorzulegen.

Auf diese Unterlegung erfolgte die Antwort des General=Consistoriums erst unter dem 3. April 1859. — Der Vorwurf D's, daß das General=Consistorium Jahr und Tag mit der Antwort geögert habe, ist insofern ein unverdienter, als das General=Consistorium nothwendig erst Nachrichten von den ihm untergebenen Consistorien darüber einziehen mußte, wie sich nach jenen Synodal=Bestimmungen der Brüder=Unität die Sache bei uns gestaltet habe. — Ohne Schuld des General=Consistoriums verzögerten sich diese eingeforderten Nachrichten von einer Seite namentlich und es konnte wirklich darum eine frühere Antwort nicht gegeben werden. Die eingezogenen Berichte wiesen übrigens nach, daß in vielen Bethaus=Gemeinden noch keinesweges den Synodal=Bestimmungen nachgelebt worden war.

Die Antwort des General=Consistoriums verzichtete darauf, in eine genaue detaillirte Angabe alles dessen einzugehen, was in der Leitung der Bethäuser den Gebräuchen der lutherischen Kirche fremd sei, so lange ihm nicht auf geradem Wege eine ins Specielle gehende Aufzählung dessen zugekommen, was in der bisherigen Praxis bei der Leitung der Bethäuser im Gebrauche gewesen und geblieben, indem es ja zugleich voraus=

ajaloolise Usuteaduse
Seminarl raamatud

N_o _____

setzen müsse, daß denen, die sich zur Arbeit in unserer Kirche für berufen hielten, die Gebräuche unserer Kirche nicht unbekannt sein dürften, da neben der Schrift und den symbolischen Büchern unser Kirchengesetz nebst dazu gehöriger Instruction und Agende Jedem zugänglich seien.

Ein Anderes sei es, wenn ein bestimmtes Object vorliege und darüber die Begutachtung des General-Consistoriums erbeten werde. Das sei in den mitgetheilten Beschlüssen der Synode der Brüder-Unität vom Jahre 1857 gegeben. Hier erklärte sich nun das General-Consistorium in Bezugnahme auf Punkt 2. und 3. der mitgetheilten Beschlüsse entschieden gegen jede Aufnahme in eine besondere Gemeinschaft oder ein besonderes Häuflein, eben so sehr darum, weil es hieße, unsere eigene Kirche aufgeben, wenn wir ein solches Zugeständniß machen wollten, daß es zur Förderung des Heiles unserer Pflegebefohlenen nothwendig oder auch nur wünschenswerth sei, sich noch in eine besondere religiöse Gemeinschaft aufnehmen zu lassen, als auch darum, weil dies dem bestimmten klaren Wortlaute bei uns bestehender Gesetze widerspreche.

In Punkt 4. fand das General-Consistorium ein Einlenken in die vom Gesetze ohnedies vorgeschriebene Ordnung.

Das in Punkt 5. Ausgesprochene konnte das General-Consistorium nur wünschenswerth finden, es müsse aber auf Grund bestehender Gesetze die Verpflichtung der Prediger zur Beaufsichtigung der Bethaus-Versammlungen nicht auf eine Besprechung über anzustellende neue Gehülfen oder auf eine Begutachtung der Aufnahmelisten, die vielmehr nach der Ueberzeugung des General-Consistoriums ganz wegfallen müßten, beschränken, sondern sehe sich genöthigt, bei der Größe der ihnen (den Predigern) auferlegten Verpflichtungen auch die ganze Weite der ihnen zustehenden Rechte unverkürzt in Anspruch zu nehmen.

Die Antwort des General-Consistoriums schließt mit folgenden Worten:

„Das General-Consistorium hat, selbst gebunden durch das Gesetz und die ihm auferlegte Verpflichtung, dem Gesetze gemäß die Rechte und Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche zu wahren, Ew. Hochwohllehrwürden auf die ihm gestellte Frage nicht anders, als in Vorstehendem geschehen ist, antworten. Es können ist dabei dessen keinesweges uneingedenk geblieben, daß geist-

liche Sachen geistlich gerichtet werden müssen (1 Cor. 2, 13). Es verkennt auch wahrlich nicht, was seiner Zeit in unserer Kirche durch die Diaspora-Arbeiten der Brüdergemeinde Gutes gestiftet worden, verkennt nicht die gute Absicht und die aner kennenswerthe Treue, mit welcher die Brüdergemeinde auf einem Felde fortwährend arbeiten will, das nach ihrer Ueberzeugung der Herr ihr zugewiesen hat, verkennt nicht die durch die Ge wohnheit eines Jahrhunderts befestigte Liebe einer großen An zahl unserer Glaubensgenossen zu den Institutionen der evan gelischen Brüdergemeinde und ist sehr überzeugt davon, daß ein plögliches oder überhaupt unvorsichtiges Zerreißen der dadurch entstandenen Verbindung keinesweges denselben zum Heile die nen, sondern manchen Segen verschütten würde. Es ist darum gern geneigt, alles Mögliche seinerseits dafür zu thun, daß Friede und Eintracht, wie sie unter obwaltenden Umständen möglich sind, erhalten, daß Nachsicht und Duldsamkeit geübt werden, daß die Arbeit des Presbyters und der Diaconen der Brüder gemeinde innerhalb unserer Kirche, so lange sie unter uns be steht, wirklich zum Segen der vom Herrn theuer erkauften See len gereiche, — es kann aber einen wahren Segen von solcher Arbeit nur dann erwarten, wenn das bestehende Gesetz aufrich tig gewahrt, Alles, was einer Absonderung, einer ecclesiola in ecclesia, ähnlich sieht, vermieden wird und wenn die Ar beiter der Brüdergemeinde in unseren Gemeinden wirklich und in Wahrheit nur Gehülfen der gesetzlich berufenen und verant wortlichen Pastoren sein wollen und sind.“ —

Ob nun diese Antwort mit Recht von D. keine genannt wird, können wir ja wohl mit Ruhe der Beurtheilung Anderer überlassen. Daß sie wenigstens von Seiten der Fragesteller so nicht angesehen worden ist, wird der Verfolg lehren. Es könnte aber allerdings gefragt werden: warum verzichtete das General-Consistorium ausführlich auf Alles einzugehen, was in den Bethaus-Gemeinden der lutherischen Kirche Fremdes vor kommt?

Es lagen dafür manche Gründe vor. Es hätte ja wohl Alles, was in den Bethaus-Gemeinden abweichend von dem in der lutherischen Kirche Gebräuchlichen vorkam, als dieser fremd bezeichnet werden können, also die Chorstunden, die

besonderen Gemeindefeste^{*)}), das Singen aus in der Kirche nicht gebräuchlichen Liederbüchern u. s. w. Aber einestheils konnte von Manchem behauptet werden, es sei wenn nicht gebräuchlich darum doch nicht fremd, — die Lieder zu gebrauchen sei von den Consistorien gestattet worden, die Chorstunden und manches andere seien auch in von den Pastoren geleiteten Bethäusern eingeführt worden u. s. w. Anderntheils war das General-Consistorium wirklich in Verlegenheit darüber, was es als noch in den Bethäusern bestehenden Gebrauch anzusehen habe, da die Berichte darüber verschieden lauteten. Endlich aber und vor Allem war es klar, daß wenn die Synodal-Beschlüsse wirklich eingehalten wurden und zugleich alle Aufnahme in eine besondere Gemeinschaft aufhörte, alles Uebrige von weiter keiner Bedeutung war. Es ist einem jeden mit der Sache Bekannten unzweifelhaft, daß mit dem Aufhören der Aufnahme in eine geschlossene Gemeinschaft, mit dem Aufhören der hierarchischen Classen und Grade, also aller Heimlichkeitskrämerei und aller Aussicht auf Avancement auch der Zauber gelöst ist, der unser Volk zu den herrnhutischen Bethäusern zieht und die einfache Rückkehr zur Mutterkirche aufhält.

Wir lassen hier nun die beiden letzten officiellen Schreiben in dieser Angelegenheit ohne weiteren Commentar in wörtlicher Abschrift folgen:

An

Ein Erlauchtes Kaiserliches evangelisch-lutherisches General-Consistorium in St. Petersburg

von dem Haupt-Vorsteher der evangelischen Brüder in den Ostseeprovinzen.

Ein Erlauchtes General-Consistorium hat auf die von meinem Vorgänger im Amt, Presbyter G. Müller, unterm 14. Oct. 1858 eingereichte Eingabe, enthaltend die Frage: „Ob etwas und

*) Herr D. findet es sehr natürlich (S. 41), daß eine Specialkirche ihre besonderen auf ihre Geschichte bezüglichen Feste hat und erklärt es für einen Vorzug Herrnhuts, daß es durch seine alljährlichen eigenthümlichen Feste Groß und Klein in steter Bekanntschaft mit seiner Geschichte erhält. Wir geben ihm vollkommen Recht. Die Frage ist nur eben die: wie kommen Glieder der lutherischen Kirche dazu, die Feste der herrnhutischen Specialkirche mitzufeiern zu sollen, und wie besteht damit die Behauptung Herrnhuts, durch seine Institutionen würden lutherische Gemeindeglieder ihrer Kirche nicht entfremdet?

was in der bisherigen Praxis in den der Leitung der Brüder-
gemeinde anvertrauten Bethäusern als den Gebräuchen der lu-
therischen Kirche fremd erscheine?" durch Rescript vom 3. April
1859 Nr. 447 die erbetene Antwort ertheilt.

Der Unterzeichnete fühlt sich gedrungen, seinen Dank für
die eingehende Beantwortung der von uns vorgelegten Frage
auszusprechen, und Einem Erl. General-Consistorium aufs Neue
die Versicherung zu geben, daß es unser aufrichtiger Wunsch ist,
bei der geistlichen Wirksamkeit, in welcher die Brüdergemeinde,
wie wir glauben und wie die Geschichte zeigt, nicht ohne Lei-
tung des Herrn nun schon über 100 Jahre steht, in Friede und
Eintracht mit den kirchlichen Behörden leben und wirken zu
können, und unsererseits Alles zu thun, wodurch dieses Ziel er-
reicht werden könne, so weit wir noch hoffen können, daß uns
Raum gelassen werde zu einer gesegneten Wirksamkeit.

Dabei fühlt sich der Unterzeichnete zugleich gedrungen, einen
besondern Dank auszusprechen für die Versicherung des Wohl-
wollens und der Anerkennung, die Ein Erl. General-Consisto-
rium uns ausgesprochen hat, so wie insonderheit für die Ver-
sicherung, daß Ein Erl. General-Consistorium gern geneigt sein
werde, alles Mögliche seinerseits dafür zu thun, daß Friede und
Eintracht, wie sie unter obwaltenden Umständen möglich sind,
erhalten, daß Nachsicht und Duldsamkeit geübt werde.

Darauf baue ich die Hoffnung, daß Ein Erl. General-Con-
sistorium mir die Freiheit gestatten werde, mich nochmals in
den angeregten Fragen in einer Eingabe an Ein Erl. General-
Consistorium zu wenden, weil dieselben in unsre hiesige Wirk-
samkeit so tief eingreifend sind, daß wir billig Bedenken tragen,
uns in denselben zu entscheiden, ehe wir unsererseits in Bezug
auf dieselben eine nochmalige Erklärung Einem Erl. General-
Consistorium vorgelegt haben.

Ein Erlauchtes General-Consistorium hat in Punkt 3., be-
treffend die Aufnahme, klar und deutlich sich dahin ausgesprochen,
daß Ein Erl. General-Consistorium sich entschieden gegen jede
Aufnahme der Glieder der evang. = lutherischen Kirche der Ost-
seeprovinzen in irgend eine besondere religiöse Societäts-Ver-
bindung erklären müsse, weil es die feste und volle Zuversicht
hat, daß jedem Glaubensgenossen innerhalb dieser Kirche das
unverkürzt und unverfehrt geboten wird, was zum Heile Noth

thut, und daß der Herr die Kirche mit dem reichen Schatz dieser Gnadengaben auch gesegnet hat.

Dagegen erlauben wir uns ergebenst zu erklären, daß die Aufnahme in unsere Societäts-Verbindung keine Aufnahme in eine von der Kirche sich absondernde, oder auch nur in derselben sich abschließende religiöse Verbindung sei, und daß wir nie versucht haben, auch nie versuchen werden, die Glieder der evang.-lutherischen Kirche aus ihrem Kirchen-Verbande und von den Gnadenschätzen der Kirche zu trennen, indem wir vollständig anerkennen, daß der Herr die evang.-lutherische Kirche mit seinen reichen Gnadenschätzen gesegnet habe.

Der Zweck unserer Thätigkeit unter den Gliedern der evang. Kirche ist, wie es in dem Verlaß der Synode der evang. Brüder-Unität vom Jahre 1848 S. 108 ausgesprochen ist, kein anderer als: „die Vereinigung der Glieder unter sich und mit dem „Haupte Christo zu befördern, und so auch in unserm Theil „dazu beizutragen, daß Sein hohepriesterliches Gebet: „„daß sie „alle Eines seien““ an den Seinen mehr und mehr in Erfüllung „gehe. — Da die Brüderrkirche ein Theil der evangelischen „Kirche ist, so darf sie auch der evangelischen Kirche ihre Dienste „anbieten, um hie und da zerstreute Seelen auf den rechten „Weg zu leiten, sie in der Liebe zu Christo zu befestigen, und „durch Gemeinschafts-Einrichtungen unter sich mit uns näher zu „verbinden, ohne sie dadurch von ihrer Kirche zu trennen. Vielmehr sollen dadurch die lebendigen Glieder der Kirche „gemehrt, befestigt und durch die nähere Verbindung unter einander im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung gefördert werden. Der weite Kreis dieser in den andern Abtheilungen der evang. Kirche zerstreuten, mit uns verbundenen „Geschwister und Freunde wird (nach 1. Petri 1, 1) die „Diaspora“ der Brüdergemeinde genannt.“ —

Auf dem hier ausgesprochenen Grundsatz beruht auch unsere Thätigkeit hier im Lande. — Wir wollen nicht in das Amt der zur Pflege der Seelen gesetzlich berufenen und verantwortlichen Pastoren eingreifen, und die Seelen ihnen und der Kirche entfremden, sondern im Gegentheil ihnen Gehülfsen sein, daß das verkündigte Wort einen guten Boden finden möge in den Herzen, und der Wille des Herrn, daß alle in Ihm Eines seien, mehr und mehr in Erfüllung gehe.

Bei der Größe der Kirchspiele und ihrer weiten lokalen Ausdehnung wird eine solche Thätigkeit, wie die unsere, immer ein Bedürfnis sein, und gerade dieses Bedürfnis ist die Veranlassung gewesen, daß die Brüder ohne eigenes Zuthun vor mehr als 100 Jahren auf die Aufforderung von einigen Gutsherren und Pastoren in das Land gekommen sind, und Niemand wird uns das Zeugnis versagen dürfen, daß wir bei vielen und großen Mängeln in unsrer Wirksamkeit doch immer jenen genannten Hauptzweck im Auge behalten haben, und daß der Herr Seinen Segen zu unserer Wirksamkeit gegeben hat, so daß im Allgemeinen in unsern Bethäusern und Bethausgemeinschaften bis auf diesen Tag sich ein gutes Salz erhalten hat.

Weil aber die Erfahrung lehrt, daß wir schwache Menschen, wenn wir nicht alsbald wieder laß und träge werden sollen, eines äußern sichtbaren, gleichsam greifbaren Antriebes bedürfen, haben sich bei dieser Thätigkeit von vornherein gewisse Regeln und Ordnungen ausgebildet, in welchen die innere Verbindung der Herzen auf den Herrn eine sichtbare Gestalt erhalten hat in den sogenannten Häuflein, in welche die einzelnen Seelen durch die Aufnahme eintreten.

Durch dieselbe werden ihnen keinerlei neue Verpflichtungen auferlegt, als die allen Christen gemeinsamen, gemäß dem Worte Gottes zu wandeln, und dem ungöttlichen Wesen und den Lüsten dieser Welt abzusagen, und durch ihren Wandel in allen Stücken Zeugnis davon abzulegen, daß sie Christo angehören und Ihm nachfolgen. Wenn wir auch zugeben müssen, daß die Form nicht Hauptsache sei, nicht das Wesen der Herzensgemeinschaft, sondern das Gefäß, in dem dieser Schatz eingeschlossen ist, so leuchtet es doch ein, daß, wo Seelen sich zu einer solchen Herzensgemeinschaft verbinden, auch immer eine Form sich ausbilden wird, in welcher dies geschieht.

Es leuchtet ferner ein, daß um die Seelen in dem Trachten nach dem vorgesteckten Ziel zu ermuntern, sie vor Abwegen und Verirrungen zu bewahren und davon zurückzuhalten, uns in solchen äußern Formen und Einrichtungen ein wirkames Hülfsmittel geboten ist, und ohne behaupten zu wollen, daß die Form, in welcher unsre sogenannten Häuflein bestehen, die beste oder gar die einzige sei (im Gegentheil, wir verkennen durchaus nicht die daran haftenden Mängel und Schwächen und haben deshalb

selbst bereits viel an derselben geändert), so glauben wir es doch nach der bisherigen Erfahrung aussprechen zu dürfen, daß die Formen und Einrichtungen, wie sie sich bei den Bethausgesellschaften im Laufe der Zeiten ausgebildet haben, sich zur Erreichung jenes Zweckes als wirksam und segensreich bewiesen haben, so daß wir schon um deswillen billig Bedenken tragen müssen, selbst die Hand dazu zu bieten, diese uns bisher durch den Gnadenbrief Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Alexander I. vom 27. Oct. 1817 gewährten und durch die darauf folgenden Erlasse einer hohen Kaiserlichen Regierung nicht benommenen Einrichtungen fallen zu lassen und aufzugeben.

Denn, wenn es uns bisher geschehen hat, daß nach den in unsrer vorigen Eingabe angegebenen Punkten in der Form, in welcher unsre Bethausgemeinschaften dastehen, nichts läge, was den Gebräuchen der lutherischen Kirche fremd sei, zumal auch in andern evangelischen Ländern unter den mit der Brüdergemeinde verbundenen Häuslein in der lutherischen Kirche ähnliche Einrichtungen bestehen, ohne dort als etwas der lutherischen Kirche fremdes angesehen zu werden, und wir also darin nicht gegen unser gegebenes Versprechen zu handeln geglaubt haben, so müssen wir eben so auch erklären, daß wir glauben, darin den Gesetzen dieses Landes gemäß gehandelt und ihnen Gehorsam geleistet zu haben.

In Punkt 2. des Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 27. Oct. 1817 ist zwar wohl nicht irgend einer Aufnahme in irgend eine Societät Erwähnung gethan, wenn aber in Punkt 2. des Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 27. Oct. 1817 (welcher wie wir uns hier zu bemerken erlauben, von den Brüdern nicht gesucht, noch weniger „erschlichen“ ist, wie in Schriften gegen die Brüder fälschlich dargestellt ist, sondern ein freiwilliges Gnadengeschenk Sr. Majestät des Kaisers war), gesagt wird: „Wir erlauben den gedachten Mitgliedern der Brüdergemeinde zum „geistlichen Nutzen und zur Erbauung der Letzten und Ehesten, „so wie auch anderer, die einen Wunsch dazu hegen, Bet- und „Versammlungshäuser in Städten und Dörfern, wie es bis jetzt „üblich war, aufzubauen, einzurichten und unter ihrer Aufsicht „zu erhalten, in den Dörfern nämlich mit Einwilligung der „Gutsbesitzer, und in den Städten mit Erlaubniß der Stadt- „Obrigkeit, ohne daß ihnen übrigens ein Hinderniß in den

„Berg gelegt werde“, und es dann weiter heißt: „In diesen Bet- und Versammlungshäusern können sich Alle und Jede, die dazu die Neigung haben, so wie es bisher gebräuchlich war, zu der Zeit, wenn sie frei von der Arbeit sind, versammeln, nur in den Stunden nicht, welche zum gewöhnlichen Gottesdienste bestimmt sind“, so leuchtet ein, daß ein Verbot der Aufnahme in irgend eine Societät nicht vorliegt, sondern im Gegentheil uns die Erlaubniß erteilt wird, in der bei uns üblichen Weise fortzufahren, d. h. durch Aufnahme in eine solche Societätsverbindung den Seelen förderlich zu sein, wogegen dieses Gesetz uns schützen soll gegen irgend welche Verhinderung dieser unsrer geselligen Bethausgemeinschaften.

Das andere Gesetz aber, welches Ein Erlauchtes General-Consistorium gegen die Aufnahme in eine besondere religiöse Societätsverbindung anzieht, heißt seinem Wortlaute nach: „daß in Hinsicht aller Derjenigen, welche sich an die Brüdergemeinde anzuschließen wünschen, — die förmliche Hinzurechnung derselben zu wirklichen Mitgliedern der Brüdergemeinde — ohneachtet des dringenden Ansuchens des evang.-luth. General-Consistorii nicht könne befohlen werden, weil 1. die in den Ostsee-Provinzen wohnenden Herrnhuter keine besondere Colonie bilden, und keine abgesonderte religiöse Gesellschaft, sondern sich im Allgemeinen zum evangelisch-lutherischen Glauben bekennen, und 2. sind alle Rechte und Vorzüge, welche in den Allerhöchsten Gnadenbriefen vom 27. October 1817 und 10. October 1826 bezeichnet sind, nur den wirklichen Mitgliedern der Brüdergemeinde verliehen, und konnten nur denselben verliehen werden, d. h. solchen in dieser Eigenschaft schon nach Rußland gekommenen Mitgliedern der evang. Brüdergemeinde, aber nicht denen, welche es sich einfallen lassen, diesen Namen anzunehmen.“

Daraus geht hervor, daß dieses Gesetz Bezug hat auf die Aufnahme zu wirklichen Mitgliedern der Brüdergemeinde und nicht auf die Aufnahme in unsere Bethausgemeinschaften, deren Mitglieder niemals wirkliche Mitglieder der Brüdergemeinde gewesen sind.

Endlich erlaubt sich der Unterzeichnete auch noch darauf hinzuweisen, daß durch die Allerhöchsten Kaiserlichen Erlasse die Leitung von Bethäusern den Brüdern von Einer hohen Kaiser-

lichen Regierung gestattet worden ist, und daß die angestellten Diaconen zu verschiedenen Malen für Aufrechthaltung der Ordnung unter denjenigen, welche sich zu unserer Gemeinschaft halten, verantwortlich gemacht sind.

Zu einer solchen Leitung, so wie zur Ausübung von Zucht und Disciplin scheint es uns aber erforderlich, daß wir wissen, wer sich zu den sogenannten Häuflein hält, und durch die Aufnahme denselben zugezählt ist, und daß gewisse Formen und Einrichtungen bestehen.

Werden jene Formen und Einrichtungen aufgehoben, so wird uns jene Leitung erschwert werden, und wir müssen befürchten, daß dadurch eben jenes plötzliche Zerreißen unserer Verbindung mit den Nationalen, welches Ein Erlauchtes General-Consistorium in Seinem Schreiben selbst als nachtheilig und Schaden bringend bezeichnet, und deshalb vermieden wünscht, herbeigeführt werden könnte.

Deswegen haben wir Bedenken getragen, in dieser wichtigen Frage uns zu entscheiden, ehe wir Einem Erl. General-Consistorium unsere Erklärung ergebenst vorgelegt haben, und bitten Ein Erl. General-Consistorium, diese Frage, so wie unsere Bedenken in derselben, nochmals einer gründlichen Erwägung zu unterwerfen und uns darüber eine geneigte Antwort zukommen zu lassen.

Indem ich in Vorstehendem mit einer offenen und freien Erklärung über die obigen Fragen an Ein Erlauchtes General-Consistorium mich zu wenden mir erlaube, thue ich es in dem Vertrauen, daß Ein Erl. General-Consistorium bei Erwägung dieser Eingabe dessen eingedenk sein werde, daß geistliche Sachen geistlich gerichtet werden müssen (1. Cor. 2, 13) und daß die obige Erklärung aus dem aufrichtigen Wunsche hervorgegangen ist, so viel an uns ist, Frieden zu haben mit Jedermann, ohne daß wir dabei als untreue Haushalter vor dem Herrn erfinden werden.

Neuwelke, den 12. November 1859.

Chr. Ed. Burckhardt.

Aus dem evang.-luth. General-Consistorium.
St. Petersburg den 30. Januar 1860.
Nr. 94.

Er. Hochwohllehrwürden

dem Herrn Hauptvorsteher der evangelischen Brüder in Liv-
land und Ehstland Chr. Ed. Burckhardt.

Erw. Hochwohllehrwürden haben es für nöthig gehalten, bevor auf das Rescript dieses General-Consistoriums an Ihren Amtsvorgänger vom 3. April 1859 Nr. 447 von Seiten der Brüdergemeinde eine Entscheidung getroffen werde, dasselbe mit der Bitte anzugehen, die Frage wegen Aufnahme von Gliedern der Bethaus-Gemeinschaften, welche von Diaconen der Brüdergemeinde geleitet werden, in ein besonderes Häuflein nochmals einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Das General-Consistorium will gern voraussetzen, daß der Schritt, den Sie hiermit gethan haben, — vielleicht von Ihrem Vorgesetzten veranlaßt —, in redlichster Absicht und nach Ihrer Ueberzeugung in wahren Interesse für das Reich Gottes gethan worden, und will keineswegs darin einen Zweifel daran sehen, als ob der Antwort desselben auf die Anfrage Ihres Amtsvorgängers nicht eine gründliche Erwägung vorausgegangen. — Es kann indeß das General-Consistorium nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es seit langer Zeit mit den wirklichen Verhältnissen und Zuständen der von der Brüdergemeinde geleiteten Bethaus-Gemeinschaften in Liv- und Ehstland (die Insel Desel mit einbegriffen) sehr wohl und genau bekannt ist, während Sie, erst seit Kurzem in Ihr gegenwärtiges Amt getreten, schwerlich noch im Stande gewesen sind, den wirklichen Geist und die wirklichen Zustände jener Gemeinschaften ganz kennen zu lernen. Es dürfte vielleicht Manches in Ihrer dem General-Consistorio unter dem 12. November 1859 gemachten Unterlegung aus solchem Mangel eingehenderer Bekanntschaft zu erklären sein und wird sich das bei näherer Beleuchtung Ihrer für Beibehaltung der Aufnahme in ein besonderes Häuflein beigebrachten Gründe ergeben.

Sie meinen zuvörderst, daß die Aufnahme in Ihre Societäts-Verbindung keine Aufnahme in eine von der Kirche sich absondernde oder auch nur in derselben sich abschließende Verbindung sei. Es ist dies al-

lerdings oft genug behauptet worden, aber wer irgend mit dem wirklichen Stande der Dinge bekannt ist, der weiß auch, daß diese Behauptung eine grundfalsche ist. Schon abgesehen von dem, wie unsere Nationalen ihr Angehören zu den Bethaus-Gemeinschaften ansehen, läßt sich die Behauptung nicht halten. Es wird denn doch wohl zugegeben werden müssen, daß die Brüderrkirche, ob sie sich auch zur Augsburgerischen Confession bekennt, eine eigene Kirche bildet, die weder in die lutherische noch reformirte noch mährische Brüder-Kirche aufgeht, deren Tropen sie in sich zu vereinigen behauptet. Es hat sich doch die Unitäts-Ältesten-Conferenz nie einer lutherischen Kirchen-Verwaltung unter- oder eingeordnet. Wenn nun sie durch von sich aus abgeordnete und instruirte und fortwährend ihr zum Gehorsam und zu Berichten verpflichtete Presbyter und Diaconen irgendwo in einer anderen Kirche Gemeinschaften sammelt, nach ihren Ordnungen organisiren läßt, wenn diese ihre Presbyter und Diaconen außer allem Connex mit den Kirchenbehörden des Landes stehen, in welchem sie arbeiten, ausgenommen etwa den durch Staatsgesetze erzwungenen Connex, wenn sie die ihnen sich angeschlossen Habenden durch von ihnen gewählte und beaufschlagte Vorbeter und andere Aemter leiten und bedienen, mit diesen in Bezug auf die Gemeinschaften und die ihnen Angehörigen Berathungen halten und Beschlüsse fassen, strafen und ausschließen, Sammlungen für ihre Zwecke veranstalten u. s. w., dann ist es von vornherein eine starke Zumuthung, zuzugeben, daß diese Gemeinschaften weder von ihrer Mutter-Kirche abgesondert worden, noch auch in derselben sich abschließen. Sagt doch der von Ew. Hochwohllehrwürden angeführte §. 108 des Verlasses der Synode der Brüder-Unität vom Jahre 1848, daß sie die hie und da zerstreuten (??) Seelen durch Gemeinschafts-Einrichtungen unter sich mit sich näher verbinden wolle, wobei der Zusatz: ohne sie dadurch von ihrer Kirche zu trennen, doch wahrlich für den des wirklichen Standes der Dinge Kundigen weiter Nichts besagt als: ohne daß sie ausdrücklich der Kirche, der sie bisher angehörten, die Gemeinschaft auffagen. Wenn die Brüdergemeinde solche mit ihr verbundene Geschwister und Freunde nach 1. Petr. 1, 1 ihre Diaspora nennt, so scheint denn doch auch daraus hervorzugehen, daß sie diese erwählten Fremdlinge

(ἐκλεκτοὶ παρεπιδημοὶ) für enger mit sich verbunden hält, als mit der sie umgebenden Welt. Denn jene erwählten Fremdlinge, an die der Apostel schrieb, waren Christen mitten unter Heiden. Wir glauben nicht, daß irgend eine der bestehenden christlichen Kirchen ein solches Gemeinschaftsbilden in ihrer Mitte ohne Weiteres und ungezwungen jemals zugegeben hat noch zuben wird, und sind vollkommen überzeugt, daß die Brüderkirche Ähnliches in ihren Gemeindeörtern niemals dulden würde. Aber fragen wir nun vollends, wie unsere Nationalen, die sich zu den Institutionen der Brüdergemeinde in Liv- und Estland halten, sich selber ansehen, so weiß das ein Jeder, der mit ihnen zu thun gehabt hat, daß sie sich entweder geradezu für Angehörige der Brüdergemeinde halten und auch so nennen, oder jedenfalls doch für eine ecclesiola in ecclesia, indem sie sich als Auserwählte des Herrn, die nicht zu ihnen Gehörigen aber gar als Weltkinder, den Kirchspiels-Prediger als den Welt-Pastor oder Gesetzes-Pastor ansehen und auch so nennen. Und selbst diejenigen, die ihren Pastor achten und lieben, ihn für einen wahrhaft christlichen Seelenhirten halten, bedauern es doch, daß er nicht zu ihrem Häuflein gehört und fühlen sich dadurch mehr oder weniger ihm entfremdet.

Was bedeutet's nun unter solchen wirklich bestehenden Verhältnissen, wenn Ew. Hochwohllehrwürden sagen: wir wollen nicht in das Amt der zur Pflege der Seelen gesetzlich berufenen und verantwortlichen Pastoren eingreifen und die Seelen ihnen und der Kirche entfremden —? Was bedeutet das gegenüber der thatsächlich schon da seienden Entfremdung und gegenüber der bisher geübten Praxis? — Nach dieser wurde die Seelsorge an dem Häuflein sogar sorgfältig dem Auge des Pastors entzogen. Die angestellten Vorbeter und Helfer übten sie auf eigene Hand und verbargen namentlich oft grobe Vergehungen (besonders der unter ihnen Namen und Bedeutung Habenden) wie vor dem Pastor, so vor der weltlichen Obrigkeit, bildeten unter dem Volke eine ihre besondere Interessen verfolgende geschlossene Aristokratie, ließen die Diaconen von dem, was sie thaten und trieben, nur eben so viel und auf solche Weise erfahren, als ihnen gut dünkte. Wenn Ew. Hochwohllehrwürden und die jetzigen Ihnen untergebenen Diaconen auch die aufrichtigste Absicht haben, nur Gehülfen der

Pastoren zu sein, es ist ihnen das unmöglich gemacht, theils durch die ganze Art und Weise Ihrer Stellung und der einmal eingeführten Ordnungen, theils und vielleicht noch mehr durch den Geist, der einmal unter den zum Häuflein gehörigen Nationalen, selbst unter den Bessern und sonst aufrichtigen Christen herrscht, den zu überwinden und umzugestalten Ihnen allein und ihren Diaconen — das ist unsere aufrichtige Ueberzeugung — nimmer gelingen wird, ja der wahrscheinlich erst dann wird überwunden sein, wenn alle Sonder-Einrichtungen aufgehört haben und die bisher Abgesonderten einfach und ganz ihrer Mutterkirche wieder angehören.

Sie heben die Größe unserer Kirchspiele und ihre locale Ausdehnung hervor, bei welcher eine solche Thätigkeit wie die der Diaconen der Brüdergemeinde immer ein Bedürfniß sein werde. Sie haben darin vollkommen Recht, daß das Bedürfniß einer ähnlichen Thätigkeit da ist. Wie viel aber können da die zwölf über Liv- und Ehstland zerstreuten Diaconen thun? Wie viel außer dem Kirchspiele, in welchem sie wohnen, übersehen und genau kennen lernen? — Sie sind abhängig von den durch ihre angestellten National-Gehülfen ihnen gebrachten Berichten, und unsere Prediger wissen sehr wohl, wie oft sie durch diese Berichte getäuscht werden, in welchem falschen Lichte sie, durch solche Berichte irre geführt, die Dinge oft ansehen, die einzelnen Individuen oft beurtheilen. Diese Nationalgehülfen sind es eigentlich, welche in den einzelnen Kirchspielen die Angelegenheiten leiten, die Seelenpflege üben. Angenommen nun auch, sie thäten es auf gute und rechte Weise (und einzelne wohlthätige Wirkungen begabter gläubiger Gehülfen sollen ja nicht abgeläugnet werden), mit welchem Rechte läßt sich behaupten, daß diese Nationalgehülfen nur von den Diaconen der Brüdergemeinde installiert und inspiciert werden können? Angenommen, die Brüdergemeinde habe uns da einen Weg und Einrichtungen gezeigt, wie durch Nationalgehülfen für die Seelenpflege Erfolgreiches in unsern großen Kirchspielen geleistet werden könne, warum könnten wir das nicht selber in unsere Hand nehmen? Und ist dies nicht schon mit Erfolg geschehen? Und läßt sich nicht mehr davon erwarten, wenn dies durch 170 Pastoren geschieht als durch einen Presbyter und zwölf Diaconen? — Und wenn man dann etwa sagte: warum ist denn das

nicht oder noch so wenig geschehen, warum hat man denn da die Hilfe der Brüdergemeinde nöthig gehabt? — so sind wir weit davon entfernt, die Schuld, welche dabei unsere Vorfahren gehabt oder wir selber noch haben, abzulängnen, — wir dürfen aber auch wohl bitten zu bedenken, wie sehr für eine solche Wirksamkeit unter den Nationalen unsern Predigern jezt die Hände gebunden sind durch die schon bestehenden Einrichtungen der Brüdergemeinde in unseren Gemeinden, durch die Gewöhnung des Volkes daran und durch den Geist, der in ihnen herrscht, einen Geist, der oft geradezu feindselig auftritt wider Alles, was nicht von Herrnhut oder aus der Mitte der Häuflein selber hervorgeht, sei es noch so wahrhaft evangelisch, noch so wohlthätig.

Sie legen ein großes Gewicht darauf, daß wir schwache Menschen, um nicht alsbald wieder träge und laß zu werden, eines äußeren, sichtbaren, gleichsam greifbaren Antriebes bedürfen, daher sich bei einer solchen Thätigkeit, wie die Thrize unter unseren Nationalen, gewisse Regeln und Ordnungen ausgebildet haben, in welchen die innere Verbindung der Herzen auf den Herrn eine sichtbare Gestalt erhalten hat in den sogenannten Häuflein, in welche die einzelnen Seelen durch die Aufnahme eintreten. — Es ist ja nun über allen Zweifel erhaben, daß ein gewecktes inneres Leben im Menschen sich auch äußerlich kund geben, Form gewinnen muß. Es ist eben so gewiß, daß sich für beständige Lebensrichtungen auch constante Formen und Ordnungen ausbilden, und daß diese Formen und Ordnungen wiederum dazu beitragen, das innere Leben zu wecken, zu erhalten und zu regeln. Nun entbehrt bekanntlich keine christliche Kirche solcher Ordnungen, auch die evangelisch-lutherische Kirche nicht, und es ist ja wohl immer ihr redliches Bemühen gewesen, sie dem Worte Gottes entsprechend sein zu lassen. Auch besondere Versammlungen erweckter Christen werden sich für ihre Versammlungen je nach Bedürfniß und Umständen ihre Form bilden. — Aber abgesehen einmal davon, daß die Form der Häuflein-Versammlungen nicht eine aus der Mitte und dem Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder hervorgegangene, sondern eine ihnen von außen überbrachte und übergebene war, in welche sie erst hinein erzogen wurden, so müssen wir in Abrede stellen, daß überhaupt die Aufnahme in ein besonderes Häuflein als

eine aus dem Bedürfnisse erwecklicher Versammlungen hervorgehende Form und Ordnung anzusehen ist. Zum Zustandekommen, zur Erbaulichkeit, zum Segen solcher Versammlungen trägt eine solche Aufnahme nicht bei. Dagegen hat sie bis jetzt nachweisbaren Schaden gebracht und wird den auch künftig trotz der genommenen Maßregeln bringen. Die Brüdergemeinde selbst hat den Schaden eingesehen, den der Gebrauch des Looses für die Aufnahme und die besondere Feierlichkeit bei der Aufnahme selbst für unsere Nationalen dadurch gebracht hat, daß sie damit ihren Gnadenstand, ihre Erwählung für gesichert hielten. Aber auch bei der geringeren Feierlichkeit der Aufnahme werden sie nicht aufhören, von da ab ihre Zugehörigkeit zu besonders Erwählten, zur *ecclesiola in ecclesia*, zu datiren. Ew. Hochwohllehrwürden sagen, daß ihnen bei der Aufnahme keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden. Was soll ihnen denn nach Taufe und Confirmation noch eine solche Aufnahme? Was vermögen sie anderes darin zu sehen, als ein Würdiggewesen-sein, in die nähere Gemeinschaft mit der Brüdergemeinde aufgenommen zu werden? Wofür können sie — da sie doch nach wie vor der lutherischen Kirche angehörig bleiben und dort ad sacra sich halten — die Brüdergemeinde anders dann ansehen, als für eine Sammlung besonders Auserwählter? Wie soll man sie denn von den Gedanken abbringen, daß sie selber zu solchen Auserwählten gehören? Und wenn sie keine neuen Gelübde zu thun haben, als die schon in der Taufe und Confirmation abgelegten, wie soll Taufe und Confirmation nicht als das Unwirksamere bei ihnen in Mißkredit kommen? — Wie sollen sie bewahrt werden vor dem Hochmuth gegenüber den Nichtaufgenommenen?

Sie glauben aussprechen zu dürfen, daß die Formen und Einrichtungen, wie sie sich im Laufe der Zeiten bei den Bethausgesellschaften ausgebildet haben, zur Erreichung des Zweckes (die Seelen auf den rechten Weg zu leiten, in der Liebe zu Christo zu befestigen) sich als wirksam und segensreich erwiesen haben. Wir glauben dagegen aussprechen zu dürfen, daß, was die Brüdergemeinde Segensreiches unter uns gestiftet hat, trotz der schädlichen Form der Häufleins-Ausscheidung und der verschiedenen Ueberordnungen erreicht worden ist. Das Segensreiche, das die Brüdergemeinde für Liv- und Ehstland gebracht hat,

besteht in der Erweckung zu lebendigem Glauben an den Herrn und in der Erhaltung in solchem Glauben, die vielen Einzelnen durch sie geworden sind, sowie insbesondere, daß sie in den Zeiten des auch in unseren Provinzen herrschenden Rationalismus wie anderwärts so bei uns ein vor Fäulniß bewahrendes Salz abgegeben hat. Auch muß es mit Dank anerkannt werden, daß sie im Anfange ihrer Wirksamkeit unter uns für Schulen unter den Nationalen, für die nothwendigste Vorbildung der Jugend thätig war. Natürlich konnten von solcher Wirksamkeit auch gute Früchte im Leben nicht ausbleiben. Aber wenn wir das einerseits anerkennen, so dürfen wir auch von der anderen Seite nicht verschweigen, was wir an der Wirksamkeit der Brüdergemeinde unter uns mit Recht zu beklagen gehabt haben. Zuvörderst ist die Ausdehnung und Intensivität der Wirksamkeit der Brüdergemeinde in den Ostsee-Provinzen oft über alle Gebühr und alle Wahrheit erhoben worden. Hat man doch wirklich behauptet, daß Alles, was von Glauben und christlichem Leben unter unsere Nationalen zu finden sei, ganz und allein der Thätigkeit der Brüdergemeinde zuzuschreiben sei, wobei man nicht allein überhaupt der lutherischen Geistlichkeit bitter Unrecht that, sondern namentlich vergaß, wem die Nationalen die Uebersetzung der Bibel und ihre trefflichen Gesangbücher (mit Ausnahme des ein Paar Jahrzehnde hindurch bestandenen rationalistischen lettischen Gesangbuches) zu verdanken haben, vergaß, daß die ersten herrnhutischen Missionaire nur da Eingang fanden, wo ihnen gläubige Prediger wacker vorgearbeitet hatten und die Hand boten, vergaß, daß die Bethaus-Versammlungen sich in späterer Zeit nur zu oft eben aus denen recrutirten, welche von unsern Predigern erweckt worden waren. Der Hauptschade, den die Brüdergemeinde unsern Gemeinden gebracht hat, besteht eben in der Entfremdung von der Mutterkirche und ihrer Geistlichkeit, die ja so weit ging, daß das Gotteswort in der Kirche und die Sacramente gering geschätzt, daß die kirchlichen Gesangbücher, denen die herrnhutischen Liederfassungen lange nicht gleichkommen, diesen doch als etwas Besonderem hintangeseht wurden, daß die bestgegründete und bestge-meinte Wirksamkeit der Pastoren für die Theilnehmer an den Bethausversammlungen gelähmt war, wie denn z. B. für Schulen, die von ihr selber nicht gegründet sind und für alles An-

dere, das nicht von Herrnhut oder aus ihrer Mitte ausgeht und empfohlen wird, die Bethausgemeinde keinen Sinn hat, oft vielmehr entschieden entgegenwirkt. Wie immer die Brüdergemeinde keinen Separatismus und Sectengeist bezweckte, er war thatsächlich da und ist es noch bei den in's Häuflein Aufgenommenen. Und was sich immer bei Separirten ausbildet, ein eigenthümlicher Geist im Gegensatz zu der Kirche, von der man sich separirt, das ist auch hier der Fall. Es ist ein völliger Ordensgeist, der auch die Bessern ergreift und im Kämpfen für ihre Partei oft blind für Recht und Wahrheit macht. Es ist anerkannt, daß in nicht wenig Gemeinden, ja wohl allenthalben, wo sie in bestimmter Gliederung dastehen, die zu den Bethäusern Gehörigen eine aristokratische Macht bilden, die Alles, was im Kirchspiele oder an den Höfen Vermögen und Einfluß hat, an sich heranzieht und von sich aus den Gang auch der weltlichen Dinge an den Höfen und in den Gerichten zu bestimmen sucht. Da bildet sich nun bei vielen Einzelnen, oft eben bei den Angesehensten, Hochmuth und Heuchelei aus, es verbirgt sich unter äußerem Scheine selbst Lasterdienst, wie denn z. B. bei Nationalgehülfen nicht selten Ehebruch vorgekommen ist, ja es werden großartige Diebereien und Betrügereien vertuscht. Der frühere wohlthätige Einfluß auf Sittlichkeit hört auf und es nimmt wie in den Bethaus-Versammlungen so im Leben ein Scheinwesen überhand, in den Bethäusern giebt es bestimmte Gewohnheitsformen, z. B. bestimmte Aufforderungen zu allgemeinem Weinen, auf Hochzeiten werden nur geistliche Lieder gesungen aber betrunkenen Muthes u. s. w. Durch ein angenommenes äußeres Wesen, durch hergebrachte Redeweisen suchte sich der Einzelne in's Häuflein hinein und dann weiter zum Arbeiter, Helfer, Vorbeter hinaufzuarbeiten. Fern sei es von uns, an der Thätigkeit und Redlichkeit aller Nationalgehülfen zu zweifeln oder allethalben Heuchelei und Schein vorauszusetzen, aber die Erfahrung lehrt, daß das Obenausgeführte nicht eben zu den Seltenheiten gehört.

Wenn Ew. Hochwohllehrwürden den Punkt 2 des Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 27. October 1817 um des Zusatzes „so wie es bisher gebräuchlich war“ dahin meinen deuten zu dürfen, daß es auch Versammlungen der Häuflein geben dürfe, zu welchen nicht „Alle und Jede“ Zutritt haben, so dürfte das

doch ein Hinein=Interpretiren von etwas sein, das offenbar da nicht steht. Es ist ja dort nur gesprochen von solchen Versammlungen, zu denen Alle und Jede Zutritt haben, und von diesen vorausgesetzt, daß es bisher so üblich war. Von den Kleinhäufleins=Versammlungen ist da überall nicht die Rede. Und wenn Sie meinen, darum, weil in der Predloshentie vom 14. April 1834 nur von der Aufnahme zu wirklichen Mitgliedern der Brüdergemeinde die Rede sei, könne eine Aufnahme in die Häuflein (welche die Synode der Brüder=Unität vom Jahre 1848 als mit sich näher verbunden ansieht) erlaubt sein, so machen Sie aus dem Nicht=ausdrücklich=Verbotensein ein Erlaubtsein, wir dagegen glauben im Sinne des Gesetzes zu interpretiren, wenn wir diese Aufnahme, durch welche unsere Nationalen sich allerdings für aufgenommen zur Brüdergemeinde halten, für eben so verboten ansehen als die Aufnahme zu sogenannten wirklichen Mitgliedern der Brüdergemeinde. Uebrigens ist das Gesetz von uns nach dem Wortlaute des Swod Bd. XI. Thl. I. Buch 2, Cap. 4, Art. 889. Ausgabe 1857 citirt worden.

Sie haben endlich für die Nothwendigkeit der Erhaltung der Häuflein=Ausscheidung auch das angeführt, daß Ihre Diaconen zu verschiedenen Malen für Aufrechthaltung der Ordnung unter denjenigen, welche sich zu Ihrer Gemeinschaft halten, verantwortlich gemacht worden sind. Wenn das zu der Zeit geschehen ist, da sich ihre Bethausversammlungen von der lutherischen Gemeinde abtrennten — was allerdings durch solche Requisitionen der Obrigkeit auch von dieser selbst anerkannt erscheint, — so konnte das ja mit Recht Statt finden. Sobald sie sich weiter nicht ausscheiden werden, sind ja Ihre Diaconen ohnehin aller Verantwortung ledig und wird solche von der Obrigkeit nicht weiter verlangt werden.

Aus allem bisher Ausgeführten werden Ew. Hochwohlwürden ersehen, wie es dem General=Consistorium bei der gründlichsten Erwägung der vorhandenen Zustände unmöglich ist, eine andere Entscheidung auf die ihm nochmals vorgelegte Frage zu geben als die unter dem 3. April 1859 schon gegeben worden ist. Keineswegs hat dabei das General=Consistorium nur sein Absehn auf das bestehende Gesetz, sondern es ist überzeugt davon, daß es das wahre Heil der seiner Aufsicht vertrauten Gemeinden dabei im Auge hat. Wenn Sie auf den Nachtheil

hindeuten, den ein plötzliches Zerreißen der Verbindung der Brüdergemeinde mit unsern Rationalen herbeiführen könnte, so hat das General=Consistorium nie an solchem Nachtheile gezweifelt, hat aber auch nie dergleichen gewünscht, kann auch unmöglich glauben, daß die evangelische Brüder=Unität dazu ihre Einwilligung zu geben vermöchte, indem sie dadurch keineswegs ein wahres Interesse für das Reich Gottes an den Tag legen würde. Dagegen macht das General=Consistorium kein Hehl daraus, daß es ein allmähliges Auflösen der Verbindung der Brüdergemeinde mit unseren Rationalen als das einzig Richtige und Heilsame, als das im Interesse des Reiches Gottes einzig Erstrebenswerthe ansieht. Wir glauben, daß die Brüdergemeinde ihre Mission in evangelischen Gemeinden nur dann richtig erkennt, wenn sie dahin strebt, die aus Liebe zu dem Herrn und zu den von ihm theuer erkauften Seelen gebotene Hülfleistung immer weniger nöthig zu machen und sie in dem Maße aufhören zu lassen, als sie nicht mehr nöthig ist. Wir fürchten, daß nicht ganz getreue, durch Vorurtheil, durch gewohnheitsmäßiges Anschauen der Dinge gefärbte Berichte die Brüder=Unität bisher nicht die volle Wahrheit der Zustände bei uns haben erkennen lassen, daß man die treue Arbeit unserer Prediger, die ihnen in ihren Gemeinden befohlenen Seelen ganz der Mutterkirche wieder zu gewinnen, zu wirklich vereinten Gemeindegliedern zu machen, als Priesterstolz, überspannten Lutheranismus u. dgl. m. dargestellt hat (wobei wir ja gern zugeben, daß zu Zeiten auch fleischlicher Eifer bei sonst berechtigtem Streben untergelaufen sein kann). Wir glauben jedenfalls, daß es jetzt an der Zeit ist für die Brüdergemeinde, ernstlich daran zu denken, nicht wie sie bei uns ihren Einfluß verstärken, ihre Stationen und die Zahl ihrer Anhänger vermehren, sondern vielmehr, wie sie ohne Schaden für die Seelen allmählig ihre Arbeiter zurückziehen kann. Und dazu ist der erste und ohnedies jedenfalls im Interesse unserer Glaubensgenossen nothwendige Schritt das Aufhörenlassen der Aufnahme in ein besonderes Häuflein und das Vereinfachen der hierarchischen Stufen unter den Rational=Arbeitern. Allerdings wird dann Manches, was seither zur Theilnahme an Bethaus=Gemeinschaften getrieben hat, wegfallen, aber doch nur Unlauteres vor dem Herrn. Den Segen aber, den die Bethausgemeinschaften wirklich gehabt, den werden sie

ferner noch haben, wenn das reine Wort Gottes in ihnen verkündet und die Seelen dort zu ungefärbtem Glauben und aufrichtiger Liebe gegen den Herrn erweckt und darin erhalten werden. — Und können die Diaconen die Selbstverläugnung üben, die Nationalarbeiter immer mehr von sich zu entwöhnen und an die Kirchspielsprediger zu weisen, ihr Vertrauen zur lutherischen Kirche und zu deren Hirten zu stärken, dann wird die Zeit durch Gottes Gnade kommen, wo die Bräuerkirche ihre Arbeiter wird andern dessen bedürftigen Kreisen zuwenden können. Dann aber wird auch die ganze Christenheit erkennen, daß die Bräuerkirche ihrer Arbeit in Livland und Estland die wahre Krone aufgesetzt hat.

Wir befehlen Ew. Hochwohllehrwürden der Gnade und Obhut Gottes.

(sign.) Vice-Präsident Bischof Ullmann.
(contrafign.) F. Gronicka, Secr.

Der Verfasser hat Vorstehendem nur noch hinzuzufügen, daß zufolge gegen ihn im Sommer 1860 mündlich gemachter Versicherung des Herrn Presbyters Burckhardt die Unitäts-Ältesten-Conferenz alle und jede Aufnahme der die herrnhutischen Bethäuser in Liv- und Estland Besuchenden in eine besondere Gemeinschaft untersagt hat.